



Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Oliver Keymis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

21 . Oktober 2020

Zuordnung einer Übertragungskapazität

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in § 11 Absatz 1 vor, dass der Ministerpräsident Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet und den im Landtag zuständigen Ausschuss über die Zuordnung unterrichtet.

Das Deutschlandradio, die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Westdeutsche Rundfunk Köln haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazität, die ihnen gemäß § 11 Absatz 2 LMG NRW bekannt gegeben wurde, zugestimmt.

Zülpich 91,9 MHz

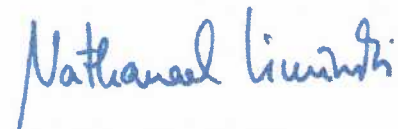
Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch den Ministerpräsidenten. Mit Schreiben vom 10. September 2020 ist der LfM die aufgeführte Übertragungskapazität für analogen Tonrundfunk zugeordnet worden.

Die LfM beabsichtigt, die ihr zugeordnete UKW-Frequenz in Zülpich zur programmlichen Nutzung im Rahmen des dortigen Lokalfunks zuzuweisen.

Die Zuordnung erfolgte mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2035.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazität wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Nathanael Liminski
Chef der Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen